



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 30. Oktober 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 4 Mai 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Helene-Wellmann-Stiftung vom 30. Oktober 2023

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 3. Mai 2024)

Präambel

Das der Stadt Oldenburg (Oldb) von dem am 5. März 1976 verstorbenen Landwirt Johann Gerhard Oltmann Harms, früher wohnhaft gewesen in Oldenburg, Butjadinger Straße 257, durch Vertrag vom 20. Januar 1976 zugewendete Vermögen wurde in eine nicht rechtsfähige Stiftung überführt.

Johann Gerhard Oltmann Harms wollte nicht, dass sein Familienname als Stiftungsname erscheint, und so hat er bestimmt, dass die Stiftung zum Andenken an seine Mutter Helene Wellmann deren Geburtsnamen erhält.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Helene-Wellmann-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Absatz 2 AO die Förderung der Altenhilfe. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung





von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Wohnungen, die nach Lage und Gestaltung den Bedürfnissen alter bedürftiger Menschen zu einem günstigen Mietzins überlassen werden.

Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Absatz 3 NKomVG handelt.

§ 5 Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.



§ 6 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Dezember 1978 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. Oktober 2023